

info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt & Unternehmensberater



Schwerpunkt
E-Dienstauto

**Was steuerlich beim
Stromtanken gilt**

SEITE 4





Ralf Schäfer
Vorstand, Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater bei Ecovis in Chemnitz

Neue Wege einschlagen

Der griechische Philosoph Aristoteles sagte: „Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen.“ Dass wir weiterhin mobil sein müssen, wird sich kaum ändern. Mit vielen steuerlichen Anreizen versucht die Bundesregierung daher, der Elektromobilität auf die Sprünge zu helfen, um die Klimaziele zu erreichen. Was das steuerlich bedeutet, wenn Sie Beschäftigten Stromtankstellen oder eine Wallbox zur Verfügung stellen, erfahren Sie in unserem Schwerpunktbeitrag ab Seite 4.

Kennen Sie die Spielregeln, wenn sich Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Nebenjob etwas dazuverdienen wollen? Lesen Sie auf Seite 7, was zu beachten ist. Viele Details sind auch zu bedenken, wenn Sie für Ihr Unternehmen werben wollen. Auf Seite 10 haben wir die Eckpunkte zusammengestellt, damit Sie rechtlich auf der sicheren Seite sind.

Im letzten Teil unserer Serie „Probesterben“ erklären wir, warum Sie bei der Vertragsgestaltung sehr sorgfältig vorgehen und alle möglichen Optionen bedenken sollten (Seite 8).

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Ralf Schäfer

Inhalt

- 3 Erfolgsgeschichte: W. Heinrich Bedachungen GmbH**
Susanne Heinrich ist Dachdeckerin aus Leidenschaft. Sie wird den Betrieb ihres Vater übernehmen
- 4 E-Dienstauto**
Elektroautos liegen voll im Trend. Aber was gilt steuerlich beim Stromtanken oder beim Kauf einer Ladestation für einen E-Dienstwagen für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
- 7 Nebentätigkeit**
Ihre Beschäftigten wollen mit einem Nebenjob etwas dazuverdienen? Informieren Sie sich, welche Regeln gelten
- 8 Serie „Probesterben“**
Wenn Sie das Ergebnis Ihres „Probesterbens“ kennen, sollten Sie wasserdichte Verträge aufsetzen, bestehende überprüfen und aktualisieren
- 10 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**
Wer für seine Produkte oder Dienstleistungen Werbung macht, sollte die Regeln dafür kennen
- 12 Meldungen**
Aktuelle Informationen und Urteile



SCHWERPUNKT
E-Dienstauto



Unternehmer Werner Heinrich mit Tochter Susanne Heinrich und Steuerberater Andreas Baumann (linkes Foto, von links). Susanne Heinrich hebt eine Rolle Titanzinkblech von 25 Zentimeter Zuschnitt zum Weiterverarbeiten auf die Werkbank (rechtes Foto).

Erfolgsgeschichte: W. Heinrich Bedachungen GmbH

Dachdeckerin aus Leidenschaft

Arbeiten in bis zu 20 Meter Höhe – kein Hindernis für Susanne Heinrich. Sie ist in das Familienunternehmen ihres Vaters eingestiegen, schult gerade um und will dann den Betrieb übernehmen.

Den Menschen ein Dach über dem Kopf geben und abends sehen, was man am Tag geleistet hat – deshalb arbeitet Susanne Heinrich im Betrieb ihres Vaters Werner Heinrich. „Und natürlich, weil wir unseren Familienbetrieb nicht aufgeben wollen“, sagt sie.

Dächer für Industrie und Privatkunden

Vor über 30 Jahren gründete Werner Heinrich seine Firma W. Heinrich Bedachungen GmbH in Wolfsegg bei Regensburg. Damals hatte er nur einen Mitarbeiter. Heute beschäftigt der Familienbetrieb zehn Fachkräfte. Zum Kerngeschäft gehören Steil- und

Flachdächer, Spenglerarbeiten, Trockenbau in Innenräumen und Wartungsarbeiten für Industrie- und Privatkunden. „Unseren Kunden im Raum Regensburg wollen wir das Beste bieten. Deshalb beraten wir sie fachlich, aber auch rund um Fördergelder. Und wir schulen unsere Mitarbeiter regelmäßig“, sagt der 57-jährige Werner Heinrich.

Nachfolge geplant

Seine Tochter Susanne Heinrich arbeitet seit mehr als einem Jahr im Familienbetrieb. „Als klar war, dass mein Bruder unser Dachdeckerunternehmen nicht weiterführen will, habe ich mich dafür entschieden, unseren Betrieb zu übernehmen“, erklärt die 27-Jährige. Noch während ihres Marketing-Studiums hat sie die Ausbildung zur Dachdeckerin begonnen. Ende 2022 wird sie die Meisterschule abschließen. Dann will sie mit ihrem Vater die Übernahme des Familienbetriebs planen. „Dass ich den Betrieb übernehmen will, wissen unsere Mitarbeitenden. Mich kennen alle. Deswegen ist es für sie kein Problem, eine junge Frau als Chefin zu haben“, sagt Susanne Heinrich.

Zur Seite steht den beiden Steuerberater Andreas Baumann von Ecovis in Maxhütte-Haidhof. Er begleitet den Familienbetrieb schon seit der Gründung. „Auf ihn und sein



„Die Familie Heinrich hat einen Familienbetrieb mit Zukunft.“

Andreas Baumann
Steuerberater bei Ecovis in
Maxhütte-Haidhof

Team ist wirklich Verlass und sie sind immer auf dem neuesten Stand. Gerade während der Corona-Krise und beim Thema Umsatzsteuersenkung war uns das sehr wichtig“, lobt Susanne Heinrich. Daher werden sie auch das Projekt Nachfolge gemeinsam mit ihrem Steuerberater angehen.

In Zukunft will Susanne Heinrich verstärkt Fachpersonal ausbilden. „In Zeiten von Fachkräftemangel kann das eine Herausforderung werden. Am wichtigsten ist mir aber, dass unser Betrieb familiär bleibt und wir uns auch weiterhin aufeinander verlassen können.“

Über W. Heinrich Bedachungen GmbH

Werner Heinrich gründete am 1. April 1990 die W. Heinrich Bedachungen GmbH in Wolfsegg bei Regensburg. Er beschäftigt zehn Mitarbeitende. Tochter Susanne Heinrich arbeitet ebenfalls im Betrieb. Die künftige Dachdeckermeisterin wird den Betrieb von ihrem Vater übernehmen.

www.heinrich-bedachungen.de



SCHWERPUNKT

E-Dienstauto

Was steuerlich beim
Stromtanken gilt

E-Dienstauto

Wann Stromtanken Lohn ist

Dank der attraktiven Förderung boomen E-Autos in Deutschland – auch als Firmenwagen. Und mit ihnen die Wallboxen. Doch was müssen Unternehmen und Angestellte bei der Anschaffung einer Ladestation und beim Betanken mit Strom steuerlich beachten?

Immer mehr Betriebe setzen auf E-Dienstwagen für Chefinnen oder Chefs und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kein Wunder, denn damit mehr Menschen Autos mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb fahren, fördert der Staat die Anschaffung und lockt mit Steuervorteilen bei der privaten Nutzung von E-Dienstfahrzeugen.

Wer einen E-Dienstwagen für Privatfahrten nutzt, der muss bei der Berechnung des steuerpflichtigen Privatanteils nur noch einen Bruchteil dessen versteuern, was bei einem vergleichbaren Verbrenner zu versteuern wäre. Das macht Plug-in-Hybride oder reine Elektroautos steuerlich sehr attraktiv (siehe Beispielrechnung Seite 6). „Tatsächlich lässt sich vereinfacht sagen, dass sich

Rund
439.000
zugelassene Elektroautos

gab es am 1. Juli 2021
in Deutschland

Quelle: Statista

die Kosten eines teureren E-Autos dank der enormen Kauf- und Steueranreize relativieren“, resümiert Stephan Jäkel, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Osnabrück. Dazu kommt: Auch beim Betanken lässt sich mächtig Geld sparen. Nicht nur weil die Stromkosten deutlich niedriger sind als Benzinkosten, sondern auch weil viele Firmen ihren Mitarbeitern zusätzlich eine Lademöglichkeit bereitstellen – entweder als Ladestationen auf dem Firmengelände oder als Wallbox für den Gebrauch zu Hause.

Geldwerter Vorteil – oder doch nicht?

„Auch beim Strom müssen Unternehmen und Mitarbeiter an die Steuer denken“, sagt Stefan Wirth, Steuerberater bei Ecovis in



„Auch wenn die steuerliche Berechnung etwas kompliziert ist, E-Autos lohnen sich.“

Stephan Jäkel

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Osnabrück

Wismar. Nicht immer sind vom Arbeitgeber übernommene Stromkosten ein geldwerter Vorteil. Tankt ein E-Auto auf dem Betriebsgelände Strom, dann sind die Stromkosten für den Arbeitgeber immer Betriebsausgaben. Da ist es egal, ob es sich um ein Firmenfahrzeug oder ein privates E-Auto eines Mitarbeiters handelt. „Wird ein privates E-Auto betankt, entsteht grundsätzlich Arbeitslohn beim Arbeitnehmer“, erklärt Ecovis-Steuerberater Jäkel und führt aus: „Wie auch die Benzinkosten eines privaten Pkw, die das Unternehmen erstattet, wenn der Mitarbeiter die Quittung einreicht, sind diese Stromkosten ein geldwerter Vorteil. Da

Elektromobilität staatlich gefördert ist, bleibt Aufladen beim Arbeitgeber allerdings steuer- und beitragsfrei.“

Laden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dagegen ihren Firmenwagen an der privaten Steckdose daheim, sieht die Sache anders aus. „Der Arbeitgeber kann dann die tatsächlichen Kosten erstatten. Alternativ dazu – etwa weil der Nachweis nur schwierig zu erbringen ist, wenn das E-Auto über eine eigene Wallbox zu Hause betankt wurde – lässt sich auch eine Pauschale (siehe Rechnung Seite 6) ansetzen. Die Erstattung ist steuer- und beitragsfrei.

„Pauschalen lassen sich allerdings nur im vorgegebenen Rahmen nutzen“, stellt Wirth klar. „Wie hoch dieser pauschale Betrag ist, hängt unter anderem davon ab, ob es auf dem Firmengelände eine Stromtankstelle gibt, die der Mitarbeiter nutzen kann“, erklärt der Ecovis-Experte.

Firmen-Ladestation oder nicht, das ist die Frage

Die Pauschale, die Chefs steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen können, wenn der Mitarbeiter ein Firmenfahrzeug zu Hause lädt, ist wiederum von verschiedenen Parametern abhängig: vom Fahrzeugtyp

(je umweltfreundlicher, desto besser) und davon, ob es auf dem Firmengelände eine Ladestation gibt, die der Mitarbeiter hätte nutzen können. Letzteres ist auch dann der Fall, wenn das Unternehmen dem E-Auto-Nutzer eine Firmenkarte zur Verfügung stellt, mit der er an einer öffentlichen Stromtankstelle zahlen kann. Erstattet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer keine Stromkosten, obwohl der Mitarbeiter den Firmen-Pkw zu Hause lädt, reduziert sich der zu versteuernde geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung beim Arbeitnehmer. ▶

≡ Tipp

Sie wollen genau wissen, wie Sie bei der Privatnutzung eines E-Dienstwagens Steuern sparen können? Informieren Sie sich hier:



<https://de.ecovis.com/aktuelles/steuertipp-des-monats/elektroautos-dienstwagen-steuern-sparen-bei-der-privatnutzung/>



Was bei der Anschaffung der Wallbox gilt

Schaffen Unternehmen selbst eine Wallbox an, müssen sie einige Regeln beachten. „Unternehmen können eine E-Ladestation nur dann im gleichen Jahr absetzen, wenn die Kosten nicht mehr als 800 Euro netto betragen“, erklärt Jäkel. „Kostet die Wallbox mehr, ist sie je nach Nutzungsdauer über sechs bis zehn Jahre abzuschreiben.“

Und was, wenn der Unternehmer seinem Mitarbeiter eine Wallbox für zu Hause

schenkt? „Auch das ist dann natürlich ein geldwerter Vorteil, der in der Lohnbuchhaltung des Unternehmens zu berücksichtigen ist“, sagt Ecovis-Steuerberater Wirth. Das Gleiche gilt für Zuschüsse zur Anschaffung. „Hier haben Arbeitgeber die Möglichkeit, die pauschale Versteuerung der Zuwendung in Höhe von 25 Prozent selbst zu übernehmen, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird“, sagt Wirth. „Der Vorteil: Was gut beim Mitarbeiter ankommt, ist zudem noch sozialabgabenfrei.“

Wallbox nur zeitweise überlassen spart Steuern

Anders sieht es dagegen aus, wenn der Unternehmer die Wallbox den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur für eine bestimmte Zeit überlässt, also ausleiht. In diesem Fall handelt es sich nicht um einen zu versteuernden geldwerten Vorteil, erklärt Jäkel. „Schließlich bleibt die Ladestation im Besitz des Unternehmens. Dann ist es dem Finanzamt auch ziemlich egal, wo die Wallbox steht – ob auf dem Firmengelände oder in der heimischen Garage des Mitarbeiters.“ ●

Foto: ©Gajus, stock.adobe.com



Sie haben Fragen?

- Welche Stromkosten-Pauschalen gelten für welchen Fahrzeugtyp?
- Welche Fördermöglichkeiten für die Anschaffung einer Wallbox gibt es im Jahr 2022?
- Wie berechne ich den geldwerten Vorteil bei Fahrtenbuchführung?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

Rechenbeispiel: E-Auto ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber ist steuerlich am günstigsten

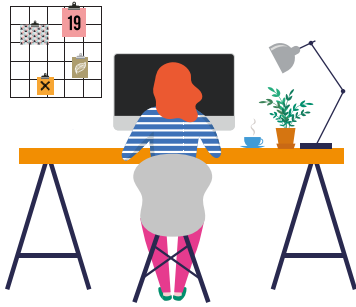
Ein Unternehmen stellt einem Mitarbeiter ein E-Auto (50.000 Euro Bruttolistenpreis) zur Verfügung. Er nutzt das Auto auch privat und zahlt den Strom dafür aus der eigenen Tasche. Der geldwerte Vorteil ergibt sich aus der Nutzung des E-Autos abzüglich der Pauschale für den selbst gezahlten Strom.

	Mit zusätzlicher Ladestation beim Arbeitgeber oder „Tank“-Karte anzusetzender Betrag:	Ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber anzusetzender Betrag:
E-Auto	$0,25 \% \times \text{Bruttolistenpreis}$ – Stromkostenpauschale $= (0,25 \% \times 50.000 \text{ €}) - 30 \text{ €}^1$ $= 125 \text{ €} - 30 \text{ €}$ = 95 € pro Monat	$0,25 \% \times \text{Bruttolistenpreis}$ – Stromkostenpauschale $= (0,25 \% \times 50.000 \text{ €}) - 70 \text{ €}^2$ $= 125 \text{ €} - 70 \text{ €}$ = 55 € pro Monat
Plug-in-Hybrid	$0,5 \% \times \text{Bruttolistenpreis}$ – Stromkostenpauschale $= (0,5 \% \times 50.000 \text{ €}) - 15 \text{ €}^1$ $= 250 \text{ €} - 15 \text{ €}$ = 235 € pro Monat	$0,5 \% \times \text{Bruttolistenpreis}$ – Stromkostenpauschale $= (0,5 \% \times 50.000 \text{ €}) - 35 \text{ €}^2$ $= 250 \text{ €} - 35 \text{ €}$ = 215 € pro Monat

1 Monatliche Pauschale für zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber bis Ende 2030

2 Monatliche Pauschale ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

Quelle: Ecovis



Nebentätigkeit

Wann Sie Ihren Beschäftigten Nebenjobs verbieten dürfen

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wollen gern nebenbei etwas dazuverdienen. Chefinnen und Chefs müssen das in der Regel erlauben. Sie sollten aber die Spielregeln kennen und die Details mit ihren Mitarbeitenden schriftlich vereinbaren.

Grundsätzlich dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Nebentätigkeit ausüben, und Arbeitgeber müssen das meist erlauben“, sagt Gunnar Roloff, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock. „Die Beschäftigten müssen ihre Arbeitgeber jedoch darüber informieren. Bei wem sie arbeiten, müssen sie nicht sagen, wohl aber in welcher Branche.“

Wann Chefs Nebenstätigkeiten verbieten dürfen

Untersagen kann der Arbeitgeber eine Nebentätigkeit nur in ganz besonderen Fällen. Die betrieblichen Interessen müssen gewahrt bleiben und der Mitarbeiter darf die maximale gesetzliche Arbeitszeit von insgesamt 48 Stunden für Haupt- und Nebenjob zusammen pro Woche nicht überschreiten. Auch Urlaubszeiten sind einzuhalten, genauso wie andere Regeln: etwa die gesetzlich festgelegten Lenkzeiten von Lkw-Fahrern. „Der Arbeitgeber muss seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf solche bestehenden Regeln hinweisen. Andernfalls drohen ihm bei Verstößen der Beschäftigten unter Umständen Bußgeldzahlungen“, weiß Roloff.

Arbeitgeber können eine Nebentätigkeit auch aus anderen Gründen untersagen. Der Beschäftigte darf seinem Haupt-Arbeitgeber mit dem Job keinen Reputationsschaden zufügen oder gegen seine arbeitsrechtlichen Pflichten verstoßen. Das wäre etwa



„Nur in wenigen Fällen können Sie Beschäftigten eine Nebentätigkeit verbieten.“

Gunnar Roloff

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock

der Fall, wenn er bei einem Konkurrenten arbeitet und somit Know-how abfließt.

Schriftliche Vereinbarungen bringen Sicherheit

Absprachen können auch mündlich erfolgen. Roloff empfiehlt, das Thema Nebentätigkeit – sofern es nicht ohnehin im Arbeitsvertrag geregelt ist – schriftlich festzuhalten. „Dann herrscht Klarheit auch zu einem späteren Zeitpunkt“, sagt er.

Beim Gehalt aus der Nebentätigkeit gibt es keine Begrenzung. Allerdings ist bei Mini-jobbern zu beachten, dass Beschäftigungsverhältnisse zusammenzurechnen sind und Mitarbeiter so möglicherweise die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten.

Was für Ehrenämter gilt

Ein Sonderfall sind ehrenamtliche Tätigkeiten, etwa im Katastrophenschutz oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Dieses Engagement sehen viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber positiv, weil die Beschäftigten oft besonders motiviert und engagiert sind.

Sollte es aufgrund von Einsätzen zu einem Ausfall der Kollegen kommen oder sich der Beschäftigte verletzen, kommt die Kommune für Lohnfortzahlung oder sonstige Kosten auf. „In manchen Bundesländern muss der Arbeitgeber in Vorleistung gehen. Er kann sich die Kosten aber von der Gemeinde erstatten lassen“, erklärt Roloff. ●



Sie haben Fragen?

- Wie kann ich die Ablehnung einer Nebentätigkeit begründen?
- Ist die Gestattung einer Nebentätigkeit zeitlich begrenzt?
- Was kann ich tun, wenn mich ein Mitarbeiter nicht über seine Nebentätigkeit informiert hat?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

Es ist ein Thema, über das niemand gerne redet. Und dennoch ist es gerade für Unternehmer wichtig, genau das zu tun. Denn wer sicherstellen will, dass sein Betrieb auch nach dem eigenen Tod in seinem Sinne weitergeführt wird, muss festlegen, wie das aussehen soll. Mit der Serie „Probesterben“ wollen wir dazu ermutigen, diese Überlegungen zuzulassen und das Gespräch zu suchen – mit Ihrem Anwalt und Steuerberater und natürlich auch mit Ihrer Familie.

Serie „Probesterben“

Verträge exakt gestalten und aktualisieren

Die Erbfolge ist geklärt und die steuerlichen Aspekte sind berücksichtigt. Was fehlt, sind die richtigen Verträge. Was gibt es zu beachten und was hat es mit dem Nießbrauch auf sich? Wir erklären es.

In den ersten drei Teilen der Serie haben wir geklärt: Wie stelle ich sicher, dass nur erbt, wer erben soll? Was ist bei der Vermögensbewertung zu beachten? Wie lässt sich die gesetzliche Erbfolge so optimieren, dass weniger Steuern anfallen? Haben Unternehmen den Fall der Fälle einmal durchgerechnet und sind die Ergebnisse bekannt, ist jetzt alles in juristisch einwandfreie Verträge zu gießen.

Alle Optionen bedenken

„Ganz wichtig ist es, bei der Vertragsgestaltung alle Möglichkeiten mitzudenken“, sagt Katharina Comanns, Rechtsanwältin bei Ecovis in Regensburg. Denn schließlich bleiben immer Unwägbarkeiten: Was, wenn ich früher als erwartet sterbe? Oder im Alter höhere Kosten habe? Was, wenn sich die Kinder doch anders entscheiden? „Die Verträge sollten all diese Eventualitäten und

bei Bedarf entsprechende Änderungsvorbehalte oder Rückforderungsklauseln vorsehen“, erklärt Comanns.

Vielen Mandanten ist ganz besonders das Thema Altersvorsorge wichtig, weiß Ecovis-Steuerberater Rainer Lüschen in Vechta: „Dieser Aspekt treibt viele Unternehmer um, vor allem wenn sie, um Steuern zu sparen, vorab Unternehmensanteile oder

Kleines „Probesterben“-Glossar, Teil 4

Von A wie Alleinerbe bis Z wie Zugewinnausgleich – wir erklären in jedem Teil unserer Serie Begriffe, die für Unternehmen relevant sind.

Änderungsvorbehalt: Während man ein Einzeltestament widerrufen kann, ist das beim Erbvertrag oder gemeinschaftlichen Ehegattentestament nicht so einfach möglich. Umso wichtiger ist ein Rücktrittsvorbehalt oder Änderungsvorbehalt, mit dem ein Unternehmer sich das Recht zu nachträglichen inhaltlichen Änderungen sichert.

Erbvertrag: Genau wie das Testament ist der Erbvertrag eine letztwillige Verfügung und damit im deutschen Recht die zweite Möglichkeit, das Erbe anders zu regeln, als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht.

Nießbrauch: Mit Nießbrauch wird das Recht bezeichnet, eine fremde Sache oder ein fremdes Vermögen zu nutzen. Das Nießbrauchrecht lässt sich weder verkaufen noch vererben.

Pflichtteilsergänzungsanspruch: Verschenkt ein Unternehmer ein Teil seines Erbes vorab, können pflichtteilsberechtigte Personen Ausgleichszahlungen verlangen. Sie können zusätzlich zu ihrem Pflichtteil den Betrag einfordern, um den sich ihr Pflichtteil erhöht, wenn der Wert des verschenkten Gegenstands dem realen Nachlass fiktiv hinzugerechnet wird.

Immobilien an ihre Kinder übertragen.“ Entsprechend häufig werden bei vorausbezahlten Schenkungen zu Lebzeiten auch Nießbrauchrechte vereinbart. „Den Schenkenden gibt das Sicherheit im Alter, etwa durch laufende Mieteinnahmen oder durch eine mietfreie Nutzung der Immobilie“, erklärt Lüschen. Was viele Unternehmer dabei aber außer Acht lassen, sind die Auswirkungen auf die Pflichtteilsergänzungsansprüche (siehe Beispiel unten).



„Denken Sie bei Nießbrauchrechten an die Konsequenzen.“

Rainer Lüschen

Steuerberater bei Ecovis in Vechta

Wer also Pflichtteilsergänzungsansprüche (siehe Glossar Seite 8) vermeiden möchte, der sollte lieber von Beginn an oder später auf Nießbrauchrechte verzichten – oder zumindest die Konsequenzen für seine Kinder bei der Aufteilung des Erbes mitbedenken. Auch ein Pflichtteilsverzicht kann helfen.

Das Beispiel unten zeigt auch, wie wichtig es ist, Verträge noch einmal anpassen zu können. Denn gibt es beispielsweise einen Erb-

vertrag oder ein gemeinschaftliches Ehegattentestament zweier Eheleute, so ist dieser Vertrag oder das Testament grundsätzlich auch nur mit gegenseitigem Einverständnis veränderbar. Stirbt aber der Partner, so ist der Hinterbliebene an die dort getroffenen Regelungen gebunden. Anders sieht es aus bei einem Einzeltestament – hier kann der Erb-

lasser jederzeit etwas ändern. „Eine gewisse Flexibilität sollte ich mir in der Regel erhalten“, rät Ecovis-Rechtsanwältin Comanns und ergänzt: „Unsere Erfahrung zeigt: Kaum eine Binsenweisheit ist so richtig wie: Es kommt immer anders, als man denkt.“ ●



Sie haben Fragen?

- Wie kann ich Nießbrauchrechte vertraglich regeln?
- Wie entstehen Pflichtteilsergänzungsansprüche?
- Wie häufig muss ich meine Unterlagen überprüfen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

Rechenbeispiel: Die Crux mit dem Nießbrauch

Ein Unternehmer hat keinen Ehepartner mehr, aber zwei Kinder, von denen eines (K1) die Immobilie mit einem Wert von 700.000 Euro erben soll. Der Wert steigert sich im Laufe der Zeit. Für die folgende Berechnung ist damit der Wert zum Zeitpunkt der Schenkung maßgeblich, also 700.000 Euro. Das andere Kind (K2) erhält einen Pflichtteil. Um Steuern zu sparen, überträgt der Unternehmer die Immobilie bereits zu Lebzeiten. Gleichzeitig sichert sich der Erblasser ein Nießbrauchrecht auf die Immobilie. Ihm fallen also künftig die Mieteinnahmen zu (Wert des Nießbrauchs 400.000 Euro zum Zeitpunkt der Bestellung des Nießbrauchs). Stirbt er, gehören die Mieteinnahmen K1. Für K2 ergeben sich dann bezüglich der ver-

schenkten Immobilie Pflichtteilsergänzungsansprüche. Im vorliegenden Fall erben beide Kinder zu gleichen Teilen (50 Prozent), da es keinen Ehepartner mehr gibt. Der Pflichtteil und damit zusammenhängende Zusatzansprüche belaufen sich auf die Hälfte davon, also ein Viertel.

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich der Nießbrauch – oder um solche Pflichtteilsergänzungsansprüche zu vermeiden auch der nachträgliche Verzicht auf den Nießbrauch – in einem solchen Fall auswirken kann, abhängig vom Todeszeitpunkt des Erblassers (Wert des Nießbrauchs zum Zeitpunkt des Verzichts darauf 300.000 Euro).

Immobilie mit Nießbrauch

Zehnjahresfrist läuft nicht, die Höhe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs verändert sich nicht.

Immobilie ohne Nießbrauch

Zwei (zum Teil gemischte) Schenkungen:

- Schenkung 1: die Immobilie
- Schenkung 2: Verzicht auf Nießbrauch (Zehnjahresfrist läuft erst ab Verzicht)

Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs

	Immobilie mit Nießbrauch	Immobilie ohne Nießbrauch
Tod im Jahr 0:	$\frac{1}{4} \times 700.000 \text{ €}$ = 175.000 €	$(\frac{1}{4} \times 700.000 \text{ €}) + (\frac{1}{4} \times 300.000 \text{ €})$ = 175.000 € + 75.000 € = 250.000 €
Tod im Jahr 6:	$\frac{1}{4} \times (\text{Wert Immobilie minus Wert Nießbrauch})$ $= \frac{1}{4} \times (700.000 \text{ €} - 400.000 \text{ €})$ $= \frac{1}{4} \times 300.000 \text{ €}$ = 75.000 €	$(\text{Restlaufzeit Zehnjahresfrist}) \times \frac{1}{4} \times (\text{Wert Immobilie} + \text{Wert Verzicht auf Nießbrauch})$ $= (\frac{4}{10}) \times (\frac{1}{4} \times (700.000 \text{ €} + 300.000 \text{ €}))$ $= (\frac{4}{10}) \times 250.000 \text{ €}$ = 100.000 €
Tod im Jahr 11	$\frac{1}{4} \times (\text{Wert Immobilie minus Wert Nießbrauch})$ $= \frac{1}{4} \times (700.000 \text{ €} - 400.000 \text{ €})$ $= \frac{1}{4} \times 300.000 \text{ €}$ = 75.000 €	Kein Pflichtteilsergänzungsanspruch nach abgelaufener Zehnjahresfrist = 0 €

Quelle: Ecovis



Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Wie Unternehmen für sich werben dürfen

*Flyer, Website, Werbebanner – was darf dort stehen, um potenzielle Kunden anzulocken?
Die Ecovis-Experten klären auf, was erlaubt ist und was nicht.*

Wer die Auszeichnung „Goldener Windbeutel“ bekommt, der hat sich mit seiner Werbung nicht mit Ruhm bekleckert. Der Negativpreis der Nichtregierungsorganisation (NGO) Foodwatch zeichnet „besonders dreiste Werbelügen“ der Nahrungsmittelindustrie aus – und zieht damit viel Medienaufmerksamkeit auf sich. Aber nicht nur Verbraucherschützer bemängeln den „Täuschungsdschungel“. Auch Unternehmerinnen und Unternehmer fragen sich immer wieder: Was ist in puncto Werbung eigentlich erlaubt und was nicht? „Es gibt eine einfache Faustformel: Alles, was den Tatsachen entspricht, darf ich normalerweise auch für meine Werbung einsetzen“, erklärt Daniel Kabey, Rechtsanwalt bei Ecovis in Nürnberg.

Das „allerbeste Teppichhaus der Welt“

Klingt einfach, ist aber oft doch etwas komplizierter, oder? Darf ich also behaupten, dass ich besser bin als mein Konkurrent, wenn ich der Meinung bin, dass das so stimmt? „Tatsachenbehauptungen müssen immer nachweisbar sein. Sie müssen sich auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware oder den Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt beziehen“, erläutert Kabey. „Nur gefühlt besser zu sein, das reicht nicht.“

Und der Vergleich zum Konkurrenten? „Der ist wiederum grundsätzlich zulässig, soweit



„Nehmen Sie rechtlichen Rat in Anspruch, wenn sich Ihr Wettbewerber nicht an die Regeln hält.“

Harald Schleicher

Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz bei Ecovis in Berlin

keine besonderen Umstände vorliegen“, sagt Kabey. „Das größte Teppichhaus der Welt“ – eine solche Behauptung ist kaum nachprüfbar und daher irreführend. „Mit 3.000 Quadratmetern das größte Teppichhaus in Hamburg“ dagegen klingt in den Ohren des Juristen schon sehr viel besser. Und auch die Aussage „Wir verkaufen auf mehr Quadratmetern als Teppichhaus Müller“ ist kein Problem – solange das eben der Wahrheit entspricht. „Aber Vorsicht: Der Abstand zur Konkurrenz sollte dann auch ausreichend sein. Nur ein geringfügiger Unterschied kann aus Kundensicht ebenfalls irreführend sein“, mahnt Kabey. „Das allerbeste Teppichhaus

der Welt“ dagegen hat es heutzutage schwer. Und zwar weniger, weil es sich um irreführende Werbung handelt, sondern weil kaum ein Verbraucher eine solche offenkundige Übertreibung glaubt, so die Einschätzung des Ecovis-Experten Kabey.

Mehr als nur Flyer und Co. im Blick haben

Was viele Unternehmer nicht wissen: Die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb, die die Grenzen zwischen erlaubter und unerlaubter Werbung ziehen, beziehen sich auf alle Maßnahmen, die eine verkaufsfördernde Wirkung haben. „Und das sind neben den klassischen Flyern und Werbeanzeigen in Zeitung, Radio oder Fernsehen eben auch der eigene Internetauftritt, Onlinekampagnen, Fachartikel oder gar Kundengespräche“, erklärt Harald Schleicher, Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz bei Ecovis in Berlin.

Auch hier sollten Unternehmen daher weder irreführende Angaben machen noch den Wettbewerber unzulässig herabsetzen oder verunglimpfen. „Schmähungen der Konkurrenz oder ihrer Produkte, also auch beispielsweise der Begriff ‚Billigheimer‘, sind nicht erlaubt“, erklärt Schleicher. Neben dem Wettbewerberschutz und dem Verbot der Irreführung beziehen sich weitere Regelungen beispielsweise auch auf Mitbewer-



ber-Behinderung (das eigene Werbeplakat direkt vor dem der Konkurrenz aufstellen), oder auf die Nachahmung von Produkten, um Kunden zu täuschen. Ebenfalls verboten ist unerwünschte Werbung. „Aber dass Kalt-Anrufe oder lästiger Werbe-E-Mails heutzutage nicht mehr gehen, das dürfte sich längst herumgesprochen haben“, sagt Schleicher.

Alles in allem hat die Liberalisierung der Gesetze in den vergangenen Jahren aus Sicht der Ecovis-Rechtsexperten dazu geführt, dass Verstöße gegen das Gesetz kaum noch „zufällig“ passieren. Im Klartext heißt das: Wer sich ordentlich benimmt, hat auch kaum etwas zu befürchten. „Wer aber ein schlech-

tes Bauchgefühl hat oder sich bei großen Kampagnen doppelt absichern möchte, der kann jederzeit den Rat eines Anwalts einholen“, sagt Schleicher. „Und spätestens wenn sich die Konkurrenz nicht an die Spielregeln hält, sollten Betroffene juristische Beratung in Anspruch nehmen.“

Von Abmahnung bis Unterlassungsklage

„Wer unzulässige Werbung der Konkurrenz eindämmen will, muss zügig und juristisch sauber abmahnen“, sagt Rechtsanwalt Kabey. „Nur wenn ein betroffener Unternehmer eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt, lässt sich die durch den Verstoß begründete Wiederholungsgefahr beseitigen.“ Sollte der Wettbewerber die irreführende Werbung dann wiederholen, werden Vertragsstrafen fällig. Wenn das nicht hilft, können Unternehmen vor Gericht einstweilige Verfügungen beantragen, im Zweifel folgt ein Gerichtsverfahren.

Und wenn ich selbst abgemahnt werde? „Wer selbst zu dem Ergebnis kommt, einen Fehler gemacht zu haben, sollte eine solche Abmahnung ernst nehmen, die Kosten dafür zahlen und vor allen Dingen dafür sorgen, dass die entsprechende Werbung nicht weiterläuft“, mahnt Ecovis-Rechtsanwalt Harald Schleicher. „Wer sich aber zu Unrecht abgemahnt fühlt, der sollte schnell den Rat eines Rechtsanwalts suchen und sich mit dessen Hilfe wehren.“



„Alles, was den Tatsachen entspricht, darf ich meist auch für meine Werbung einsetzen.“

Dr. Daniel Kabey

Rechtsanwalt bei Ecovis in Nürnberg



Sie haben Fragen?

- Wie darf ich ein Produkt des Wettbewerbers in meiner eigenen Werbung zeigen und mit meinem vergleichen?
- Wer darf meine Werbeaktivitäten abmahnen?
- Wie wehre ich mich gegen irreführende Werbung der Konkurrenz?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

Tipp

Sie haben einen Grafiker, Fotografen oder Journalisten beauftragt, Ihre Werbeflyer zu gestalten oder neue Texte für die Website zu erstellen? Dann müssen Sie normalerweise Künstlersozialabgabe zahlen. Weitere Informationen dazu finden Sie hier:



<https://de.ecovis.com/aktuelles/steuertipp-des-monats/kuenstlersozialabgabe-2021/>



Energieeffizienz: Deutlich mehr Förderung für Unternehmen



Die vorige Bundesregierung hat mit dem Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ die Förderung für Unternehmen erweitert. Seit

1. November 2021 bekommen die Betriebe für ihre Investitionen in bestimmte Maßnahmen direkte Zuschüsse oder Tilgungszuschüsse für Kredite. Sie wollen mehr über das Programm erfahren? Informieren Sie sich hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/energieeffizienz-foerderung/>



Gesellschafterdarlehen: Wann Konditionen als fremdüblich gelten

Will eine Kapitalgesellschaft investieren, kann sie ein Bankdarlehen aufnehmen oder sich das Geld von einem Gesellschafter geben lassen. Die Finanzverwaltung fordert dabei, dass Gesellschafterdarlehen mit Bankdarlehen vergleichbar sind – also „fremdüblich“. Welche Kriterien als fremdüblich gelten, das erklärt Ecovis-Steuerberaterin Sonja Müller in Rosenheim:



<https://de.ecovis.com/pressemeldungen/gesellschafterdarlehen-was-der-bundesfinanzhof-als-fremdueblich-anerkennt/>



Betriebliche Altersvorsorge: Seit 2022 Zuschüsse auch für Altverträge



Wenn Mitarbeiter einen Teil ihres Gehalts in eine betriebliche Altersvorsorge investieren, müssen Arbeitgeber einen Zuschuss zahlen. Für Neuzusagen seit 2019 beträgt der Zuschuss 15 Prozent der Gehaltsumwandlung. Ab 2022 gilt das auch für Alt-Verträge von 2018 und älter. Was zu beachten ist und wie sich der Zuschuss berechnen lässt, das erklärt Andreas Islinger, Steuerberater bei Ecovis in München: <https://de.ecovis.com/aktuelles/steuertipp-des-monats/betriebliche-altersvorsorge-ab-2022-muessen-arbeitgeber-auch-fuer-altvertraege-zuschuesse-zahlen/>

<https://de.ecovis.com/aktuelles/steuertipp-des-monats/betriebliche-altersvorsorge-ab-2022-muessen-arbeitgeber-auch-fuer-altvertraege-zuschuesse-zahlen/>



Keine Lust auf Lesen? Unseren Ecovis-Steuertipp gibt es auch als Podcast: <https://www.youtube.com/watch?v=hY4bScOrEV8>



Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. In über 100 deutschen Büros arbeiten mehr als 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weltweit sind es fast 9.000 in über 80 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu för-

dern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799 | **Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München | **Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); redaktion-info@ecovis.com **Bildnachweis:** Titel: ©jpfoto66, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden. | **Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

